

Antragsteller

Sozialgericht  
Webersteig 5

78462 Konstanz

25.9.2014

**Antrag auf Anordnung  
der aufschiebenden Wirkung nach § 86b Abs. 1.2 SGG**

Ich beantrage, die aufschiebende Wirkung meines hiermit erfolgenden Widerspruchs gegen den Sanktionsbescheid des Jobcenters Landkreis Konstanz vom 3.9.2014 (Anlage 1) schnellstmöglich anzuordnen.

Zur Begründung der Dringlichkeit:

Es handelt sich bei der Sanktion um einen Einschnitt in das Existenzminimum, von dem das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9.2.2010 (1 BvL 1/09) unter Randnummer 136 schrieb:

„Die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums muss durch einen gesetzlichen Anspruch gesichert sein. Dies verlangt bereits unmittelbar der Schutzgehalt des Art. 1 Abs. 1 GG.“

Weiter heißt es unter Rn 137: Der gesetzliche Leistungsanspruch muss so ausgestaltet sein, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt.“

Die volle Regelsatzhöhe nach dem SGB II wurde zwar als verfassungsgemäßes Existenzminimum bestätigt, Sanktionen in dieses Existenzminimum verstoßen jedoch gegen das Grundgesetz.

Hinzu kommt die Situation im vorliegenden Fall:

Ich gelte nach § 53a Abs. 2 SGB II trotz Leistungsbezug altersbedingt seit ... für das Jobcenter und die Arbeitslosenstatistik nicht als arbeitslos. Die dennoch vom Jobcenter als Verwaltungsakt ausgefertigten „Eingliederungsvereinbarungen“ enthalten seither unter dem Punkt Ziele lediglich: „Regelmäßige Meldung“ und unter Bemühungen: „Sie nehmen Beratungstermine in der Arbeitsvermittlung regelmäßig wahr.“  
(s. EVA vom 29.8.2014 in Anlage 2)

An dieser „Eingliederungsvereinbarung“ für einen Fall von § 53a Abs. 2 SGB II wird deutlich, dass das Grundkonzept des Alg II völlig losgelöst vom Verhalten des

Leistungsempfängers **eine Art offener Strafvollzug** ist, wie das der Gründer der dm-Drogeriemarktkette, Götz Werner, offen ausgesprochen und z.B. in seinem Buch „Ein Grund für die Zukunft: das Grundeinkommen“ geschrieben hat.

Bereits das Wort Eingliederung ist dem **Strafvollzugsgesetz** in § 3 entnommen, die „Eingliederungsvereinbarung“ und deren Überprüfung alle 6 Monate ist dem „Vollzugsplan“ nach § 7 StVollzG nachgebildet, über den z.B. die Justizvollzugsanstalt Lingen auf ihrer Internetseite schreibt: „Alle Vollzugspläne werden in regelmäßigen Abständen, spätestens alle 6 Monate, fortgeschrieben.“ Die Pflicht zur täglichen Erreichbarkeit am Wohnort und die maximal 3 Wochen erlaubnisfähige Ortsabwesenheit nach § 7 Abs. 4a SGB II orientiert sich an § 13 StVollzG, wobei dort im Unterschied zum SGB II ausdrücklich von „Urlaub“ aus der Haft die Rede ist, während ein Anspruch auf Urlaub für Hartz-IV-Empfänger verneint wird. Die Sanktionen, wenn Alg-II-Empfänger Weisungen nicht nachkommen, sind § 14 StVollzG und natürlich den Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug nachgebildet; die Pflicht, eine nach SGB II zugewiesene Arbeit anzunehmen, entspricht wiederum der Arbeitspflicht des § 41 Strafvollzugsgesetz, allerdings heißt es im Unterschied zum SGB II in § 37 StVollzG: „Die Vollzugsbehörde soll dem Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei seine Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen,“ während nach § 10 SGB II einem Hartz-IV-Empfänger grundsätzlich jede Arbeit zugemutet werden kann.

Es handelt sich insofern bei Hartz IV also um eine Schlechterstellung gegenüber Strafgefangenen, ohne dass die Autoren des SGB II Art. 19 Abs. 1 GG beachtet und auf die Aufhebung der Grundrechte für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II hingewiesen hätten, wie das im Strafvollzugsgesetz § 196 der Fall ist, wo es heißt: „Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.“ Eine entsprechende Nennung fehlt im SGB II, das nicht nur das Grundrecht auf Freiheit der Person und ihre körperliche Unversehrtheit einschränkt, sondern bereits das Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1 sowie aus Art. 4 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1 und ganz offensichtlich auch das Grundrecht auf freie Berufswahl, freie Wahl des Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte aus Art. 12 GG.

Dass der Gesetzgeber bei der Erstellung des SGB II das Grundgesetz nicht beachtet hat, kann nur als Indiz für kriminelle Absichten gewertet werden, die den Hintergrund dieser Politik bilden.

**Als Konzept eines offenen Strafvollzugs aber, angewandt auf sämtliche Empfänger des Existenzminimums verstößt das Hartz IV-Konzept fundamental gegen die Grundrechte.**

Alle beamteten Mitarbeiter der Jobcenter, die ihren Beamteneid ernst nehmen, müssten gegen dieses Konzept von innen heraus Widerstand leisten, wie das die Jobcenter-Mitarbeiterin **Inge Hannemann** vorbildlich und öffentlichkeitswirksam getan hat.

Welche Aufgabe Richter angesichts des Hartz-IV-Faschismus haben, wenn sie sich von jenen unterscheiden wollen, die den Hitlerfaschismus unterstützt haben, müssen sie selbst am besten wissen, da sie „dem Gesetz“ unterworfen sind und unabhängig entscheiden müssen, welchem Gesetz sie sich als unterworfen betrachten wollen.

Im vorliegenden Fall einer Sanktion nach SGB II kommt noch ein besonderes Vergnügen an willkürlicher Machtausübung durch die Arbeitsvermittlerin, Frau Rü....., hinzu.

Sie ist mittlerweile die dritte Arbeitsvermittlerin, der ich seit 2012 zwecks

„Eingliederungsvereinbarung“ zugewiesen wurde:

Am 30. Juli 2013 hatte sie mir eine Vorladung zum Abschluss einer EV auf den 4. September 2013 geschickt, da die vorhergehende EV am 5.9.2013 auslief und sie zwischenzeitlich in Urlaub fahren wollte. Sie hielt also den 6-Monats-Zeitraum ein und schickte die Ladung 36 Tage vor dem Termin. Diese neue EV lief bis zum 3.3.2014. Weil dieser Tag jedoch Rosenmontag war und sie gehalten ist, durchgängig für eine gültige Eingliederungsvereinbarung zu sorgen, rief sie mich am Schmotzigen Donnerstag, den 27.2.2014 gegen 14 h an, um mir zu sagen, dass sie mir diesmal die EV per Verwaltungsakt zusenden werde, so dass ich nicht ins Jobcenter kommen müsse.

Diese EV lief nun keine ganzen 6 Monate mehr, sondern nur noch bis zum 26.8.2014.

Da Frau Rü..... auch in diesem Sommer wieder in Urlaub fahren wollte, schickte sie mir mit Datum vom 30. Juli 2014 eine Vorladung zum Abschluss einer neuen Eingliederungsvereinbarung, diesmal aber bereits auf den 4. August 2014 (s.

Ladungsschreiben in Anlage 3). Wegen dieser zunehmenden Verkürzung habe ich mir erlaubt, ihr mit Datum vom 3.8. zu schreiben, dass sie sich offenbar um einen Monat vertan habe, denn die EV lief noch bis zum 26.8.2014 (Anlage 4), und habe den Termin 4.8. nicht wahrgenommen. Sie schickte daraufhin mit Datum vom 5.8. eine Folgeeinladung auf den 29.8.2014 und kündigte darin eine 3-monatige Sanktion an (Anlage 5), weil ich zu dem Termin am 4.8. nicht gekommen sei. In diesem Folgetermin, 29.8.2014, tat sie dann so, als wäre die Sanktion kein Thema mehr und unterschrieb den neuen Verwaltungsakt, gültig bis 28.2.2015, womit sie die 6-Monats-Zeiträume wieder einhielt, was bei dem von mir begründet nicht wahrgenommenen Termin am 4.8. nicht der Fall gewesen wäre.

Selbst als Strafgefangener im offenen Vollzug, dessen Verbrechen darin besteht, seine Grundrechte in Anspruch zu nehmen, muss ich mir solch schikanöse Willkür nicht bieten lassen und hoffe, dass das Sozialgericht die Aussichtslosigkeit meiner Bemühungen, sogenannte Beratungstermine regelmäßig wahrzunehmen, erkennt, da in den Terminen des Jobcenters keinerlei Regelmäßigkeit zu finden ist.

25.9.2014

Unterschrift Antragsteller